

Auszug aus dem Amtsblatt der Stadt Lübbecke

Jahrgang 2023 | Nr. 5 | ausgegeben am 23.01.2023 | Bekanntmachung 2/2023

Wahlbekanntmachung

1. Am **29.01.2023** findet die Stichwahl des Landrats des Kreises Minden-Lübbecke zwischen Herrn Jörg-Michael Schrader und Herrn Ali Dogan statt.

Die Wahl dauert von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

2. Das Wahlgebiet der Stadt Lübbecke ist in 16 Stimmbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk	Wahllokal
010 Alswede	Kindergarten Alswede, Fiesteler Straße 51
020 Stockhausen	Begegnungsstätte Stockhausen, Blasheimer Straße 24
030 Blasheim	Grundschule Blasheim, Schulstraße 19
040 Obermehnen	Alte Schule Obermehnen, An der Klus 6
050 Lübbecke 1	Stadtschule Lübbecke, Wiehenweg 35
060 Lübbecke 2	Stadtschule Lübbecke, Wiehenweg 35
070 Lübbecke 3	Stadtschule Lübbecke, Wiehenweg 35
090 Lübbecke 5	Stadthalle Lübbecke, Bohlenstraße 29
100 Lübbecke 6	Grundschule Astrid Lindgren, Danziger Straße 1
110 Lübbecke 7	Wittekind Gymnasium, Ziegeleiweg 14
120 Lübbecke 8	Grundschule Im Kleinen Feld, Vom-Stein-Straße 3
130 Lübbecke 9	Mediothek, Am Markt 3
140 Lübbecke 10	Schule am Buschkamp, Kaiserstraße 6
150 Gehlenbeck	Grundschule Gehlenbeck, Bleichstraße 51
170 Eilhausen/ Gehlenbeck-Ost	Kindergarten Eilhausen, Nettelstedter Straße 15
180 Nettelstedt	Grundschule Nettelstedt, Zur Riete 13

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 25.12.2022 übersandt worden sind, ist der Stimmbezirk sowie der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten um 15:00 Uhr in der Stadtverwaltung Lübbecke, Kreishausstraße 2-4, 32312 Lübbecke zusammen und beginnen um 18:00 Uhr mit der Ermittlung der Briefwahlergebnisse.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Es wird daraufhin gewiesen, dass keine erneuten Wahlbenachrichtigungen verschickt werden. Die Wahlbenachrichtigung für die Landratswahl am 15. Januar 2023 gelten auch für die Stichwahl am 29. Januar 2023. Wähler/innen werden gebeten ihre Wahlbenachrichtigung bis dahin aufzubewahren und am 29. Januar mit ins Wahllokal zu bringen. Sollte die Wahlbenachrichtigung nicht mehr vorhanden sein, kann auch nach Vorlage eines Ausweisdokumentes (Personalausweis oder Reisepass) gewählt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Der Stimmzettel muss von den Wählern/Wählerinnen in der Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Jede/r Wähler/in hat für die Stichwahl des Landrats eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber für das Amt des Landrats gekennzeichnet werden.

4. Der Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wahlberechtigte können die Ausstellung eines Wahlscheins beantragen. Der ausgestellte Wahlschein ist nur im jeweiligen Wahlbezirk, für den er ausgestellt ist, gültig. Zur Beantragung kann der Vordruck, der sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung befindet, genutzt werden.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die Briefwahlunterlagen (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel -im verschlossenen Stimmzettelumschlag- und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein/ihr Wahlrecht nur einmal und persönlich ausüben. Eine Stimmabgabe durch eine/n Vertreter/in anstelle des Wählers/ der Wählerin ist unzulässig (§ 25 Kommunalwahlgesetz). Unter bestimmten Voraussetzungen kann sich ein/e Wahlberechtigte/r bei der Wahl einer Hilfsperson bedienen.

7. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldbuße bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuch).

Lübbecke, den 23.01.2023

Stadt Lübbecke
Der Bürgermeister

Frank Haberbosch